

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Herrenhof

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531)), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Herrenhof vom 04. Mai 1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof in der Sitzung vom 18. Juni 2012 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Herrenhof vom 04. Mai 1998 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erdbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 4. die Kinder
 5. die Eltern
 6. die Geschwister
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt 25,00 €

§ 6

Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|--------------------------------|----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 250,00 € |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| ac) eine Urneneinzelgrabstätte | 100,00 € |
| ad) eine Urnendoppelgrabstätte | 150,00 € |
| ae) eine Kindergrabstätte | 100,00 € |
| af) Urnengemeinschaftsanlage | 600,00 € |
- b) Nachkauf des Nutzungsrechtes pro Jahr
- | | |
|--------------------------------|---------|
| ba) eine Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| bc) eine Urneneinzelgrabstätte | 10,00 € |
| bd) eine Urnendoppelgrabstätte | 15,00 € |
| be) eine Kindergrabstätte | 10,00 € |

§ 7

Erwerb Namensschilder

Erwerb eines Namensschildes für die Urnengemeinschaftsanlage 35,00 €.

§ 8

Laufende Friedhofsgebühr

- (1) Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen einschließlich der Leichenhalle werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr erhoben:

Einzelgrabstätte	22,00 €
------------------	---------

Doppelgrabstätte	40,00 €
Urneneinzelgrabstätte	12,00 €
Urnendoppelgrabstätte	20,00 €
Kindergrabstätte	12,00 €

- (2) Die Gebühr kann auf Antrag für mehrere Jahre in einer Summe in der jeweiligen gültigen Höhe der Gebühr entrichtet werden.

§ 9 Bestattung Auswärtiger

- (1) Die Bestattung/Beisetzung von Personen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung genannten Kreis der Berechtigten gehören, bedarf einer Sondervereinbarung, in der die Höhe des zu Entrichtenden Entgeldes festgelegt wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung für die Bestattung/Beisetzung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1998 mit den Änderungen vom 02. Dezember 2009 und 12. November 2010 außer Kraft.

Herrenhof, d. 03. Juli 2012

Nagel
Bürgermeister

Siegel